



TBW
Technische Betriebe
Weinfeld AG

Radio/TV
Allgemeine Anschlussbedingungen

gültig ab 1. Januar 2004

■ **Kommunikation**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) betreibt und unterhält aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Weinfeld und der Konzession des Bundesamtes für Kommunikation ein Kabelnetz zur Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen (Signale) und zur Übertragung von Kommunikationsdiensten. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Kabelnetz der TBW.
- 1.2 Zwischen der TBW und dem Kunden wird in der Regel ein Anschlussvertrag abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis wird im Allgemeinen durch die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die jeweils gültigen Preislisten für die Anschlussbeiträge bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht.

2. Hauszuleitungen

- 2.1 Unter der Hauszuleitung wird die Leitung ab dem bestehenden Verteilnetz bis zur Signalübergabestelle beim Kunden verstanden. Hauszuleitungen oder deren Änderung werden von der TBW oder von deren Beauftragten auf Gesuch des Kunden hin erstellt.

Dem Gesuch sind auf Verlangen der TBW insbesondere ein Situationsplan, die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne, Beschriebe usw. mit dem eingezeichneten gewünschten Standort der Hauszuleitung beizufügen.

- 2.2 Art und Ort der Hauszuleitung und der Signalübergabestelle legt die TBW nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest. Im Nichteinigungsfall bestimmt die TBW den Anschlusspunkt, das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, Ort und Art der Signalübergabestelle und die Hauseinführung allein.
- 2.3 Die TBW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- 2.4 Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilt und verschafft der TBW unentgeltlich die nötigen Rechte (z.B. Durchleitungsrecht für die Versorgung angrenzender Liegenschaften, Baurecht) für die Hauszuleitungen und die notwendigen Verteilkabinen. Er sorgt ferner für die Freihaltung des Trasses, auch wenn die Zuleitungen auch anderen oder ausschliesslich anderen Kunden dienen.
- 2.5 Hauszuleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der TBW über. Als Eigentumsgränze zwischen der TBW und dem Kunden gilt die Signalübergabestelle.

Der Unterhalt der Hauszuleitungen ist Sache der TBW, welche auch die entsprechenden Kosten trägt.

- 2.6 Der Kunde trägt alle mit der Erstellung der Hauszuleitung entstehenden Kosten (Planung, Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, Hausinstallation usw.). Ebenso gehen die Kosten für weitere Hausanschlüsse, für Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden sowie für zeitlich befristete Anschlüsse zu Lasten des Kunden.
- 2.7 Für jeden Anschluss ist ein einmaliger Anschlussbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der TBW zu leisten. Für dessen Höhe sind die jeweils gültigen Preislisten der TBW für die Anschlussbeiträge massgebend.
- 2.8 Müssen Leitungen auf Veranlassung der TBW verlegt oder verstärkt werden, übernimmt die TBW sämtliche Abänderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der TBW.

3. Änderung bestehender Hauszuleitungen

- 3.1 Für vom Kunden verursachte Änderungen von Hauszuleitungen (z.B. bei baulichen Änderungen) werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 2.6 vorstehend verrechnet.
- 3.2 Für Anschlussverstärkungen ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den jeweils gültigen Anschlussbeiträgen gemäss entsprechenden Preislisten der TBW).

4. Zahlungsmodalitäten / Rechnungsstellung

- 4.1 Für die Erstellung der Hauszuleitung stellt die TBW grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Rechnung. Die TBW ist berechtigt, für ihre Forderungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).
- 4.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt.

Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen.

- 4.3 Der Kunde hat Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für die Anschlussbeiträge treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für Anschlussbeiträge für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschlussbedingungen und die Preislisten für die Anschlussbeiträge werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.

- 5.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.**

■ Kommunikation

Weststrasse 8 T 071 626 82 82 info@tbweinfeld.ch
8570 Weinfeld F 071 626 82 85 www.tbweinfeld.ch

■ Strom ■ Wasser ■ Erdgas ■ Kommunikation